

Satzung des Vereins

Die Bienenhüter - Imkerverein Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Die Bienenhüter - Imkerverein Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg e.V.** Er hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Definition

1. Der Imkerverein Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg e.V. ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Imkervereins ist es, die Bienenhaltung zu verbreiten und zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein artenreicher Lebensraum erhalten wird.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verbreitung und Förderung einer wirkungsvollen Bienenhaltung
- die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landschaftspflege
- die Förderung der Mitglieder durch Schulungen
- die Förderung geeigneter Zuchtmaßnahmen der Honigbiene
- die Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- die Beratung bei der Bienenwanderung

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person zu, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken will. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres . Die Kündigung muss spätestens bis zum 31.10. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- durch Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

-durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Beitragsrückstand mehr als 12 Monate beträgt.

3. Bei Austritt oder Ausschluss ist der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Verpflichtung, an den satzungsgemäßen Aufgaben nach § 3 dieser Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Imkervereines zu befolgen und die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker (Wirtschaftsvölker **und** Ablegervölker) termingerecht zu melden. Diese Zahlen sind je nach Bestimmung des Landesverbandes, Grundlage für die Beitragsberechnung des Folgejahres.

§ 6

Organe des Imkervereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

2. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich fordern und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Antrages.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per eMail, ersatzweise per Post. Es gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden,

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassenwartes
- c Entlastung der Vorstandes
- d Durchführung der Wahlen zum Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung
- e Wahl eines Rechnungsprüfers jährlich im Wechsel für jeweils 2 Jahre.
- f Wahl der Mandatsträger für Versammlungen der übergeordneten Vereins- und Verbandsgrerien, jährlich, sofern nicht die Mitglieder des Vorstandes die Vertretung übernehmen möchten.
- g Beschluß über die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 9
- h Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Jahresprogramms und des Etats
- i Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Bei Wahlen und Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur verhandelt und entschieden werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht und ein Textentwurf mit der Einladung verschickt wurde.

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnen werden muss.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart.
- d. dem Schriftführer
- e. dem Beisitzer für PR/Öffentlichkeitsdarstellung
- f. dem Beisitzer für Völkerführung/Fortbildung/Honig
- g. dem Beisitzer für Bienengesundheit/Bienenwanderung

2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeder einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

3. Der Vorsitzende lädt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar

- in den ungeraden Jahren:

der Vorsitzende, der Schriftführer, und der Beisitzer Völkerführung/Fortbildung/Honig

- in den geraden Jahren:

der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, und die Beisitzer für PR/Öffentlichkeitsdarstellung sowie Bienengesundheit/Bienenwanderung.

Wiederwahl ist zulässig

5. Der Vorstand kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Diese Ergänzung gilt jeweils nur bis zum Ende der regulären Amtszeit.

6. Der Vorstand wird die Mitglieder über die Entwicklung der Bienenkunde, das Verbandsgeschehen sowie über andere relevante Ereignisse informieren. Diese Information erfolgt auf den Monatsbesprechungen, sonst per Mail.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen..

§9 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren

2. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind 14 Tage nach Zustellung der Jahresrechnung per SEPA Einzug fällig. Hierzu ermächtigt das Mitglied einmalig den Verein per Lastschriftmandat. Bei Überweisungen durch das Mitglied, kann der Verein eine Gebühr erheben.

3. Die Mitgliedsbeiträge umfassen neben dem Vereinsbeitrag auch die Beiträge für den, Landesverband, den Deutschen Imkerbund sowie die Versicherungsprämien und gegebenenfalls die Bezugsgebühr für die über den Verein bestellten Zeitschriften

4. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann nur verhandelt und entschieden werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben verfolgt.